

Wien, am 3. Februar 2010

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-
Novelle 2010); Begutachtungsverfahren
GZ.: BMI-LR1345/0002-III/1/2010

Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt die Lebenshilfe Österreich den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem unter anderem Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung sowie die Sicherstellung von disziplinären Maßnahmen vorgesehen werden.

Die Lebenshilfe Österreich möchte jedoch im Folgenden auf einige problematisch erscheinende Punkte hinweisen und das Begutachtungsverfahren nutzen, um einige zusätzliche Forderungen zu erheben.

Die Lebenshilfe Österreich fordert das jeweils angesuchte Kontingent an Zivildienstleistenden einzuhalten, um die Qualität der Begleitung von Menschen mit Behinderungen zu erhalten. Allfällige Kürzungen des Kontingents sind, zwecks Planbarkeit, von der Zivildienstserviceagentur am Jahresbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Kürzungen des Kontingents müssen aber angemessen sein und dürfen 10% nicht übersteigen.

Die Lebenshilfe Österreich fordert eine Begrenzung der „Kurzdiener“ bei der Zuweisung mit maximal 15 %.

In den letzten Jahren nahm die Anzahl der „Kurzdiener“, also jener Zivildienstleistenden, die den Zivildienst unterbrochen haben, stetig zu – von bis zu 50%. Dies macht die Einplanung in der Einrichtung extrem mühsam und schwierig.

Die Lebenshilfe Österreich fordert, dass in der Zivildiensterklärung bzw. im Anerkennungsverfahren deutlich darauf hinzuweisen ist, dass der Zivildienst ein Wehrersatzdienst ist und Engagement erfordert. Gut denkbar wäre auch, den angehenden Zivildienstleistenden ein "Motivationsschreiben" abzuverlangen und nicht nur einen formellen Antrag mit Unterschrift zu versehen und abzuschicken. Derzeit scheint der Zugang zum Zivildienst zu leicht ermöglicht und es ist zunehmend eine nachlässigere Einstellung bzw. Motivation der Zivildienstleistenden zum Zivildienst zu beobachten.

Die Lebenshilfe fordert, dass Wünsche der Zivildienstleistenden ihren Einsatzbereich bzw. -stelle zu wechseln, von der Zivildienstserviceagentur auch inhaltlich überprüft werden.

Derzeit können Zivildienstleistende, wenn ihnen die Einsatzstelle nicht gefällt und sie eine andere Einsatzstelle finden, relativ unkompliziert ihren Zivildienst bei einem anderen Träger fortsetzen. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, da ohnehin jeder Zivildienstleistende im Vorhinein die Möglichkeit hat, sich seinen Einsatzbereich und seine Einsatzstelle auszusuchen.

Zur Novelle des Zivildienstgesetzes:

Ad § 3 (2)

Es muss sichergestellt werden, dass es durch die erweiterte Möglichkeit den ordentlichen Zivildienst künftig auch in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in Einrichtungen, die sich der Integration oder Beratung Fremder widmen, verrichten zu können, zu keiner Verschlechterung in den bisherigen Einsatzbereichen, vor allem im Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe kommt.

Die Lebenshilfe Österreich fordert daher eine Bedarfsabdeckung bei den bisherigen Rechtsträgern bzw. im Bereich Sozial- und Behindertenhilfe; allfällige übrige Zivildienstleistende können in der Folge in den neuen Bereichen zugewiesen werden.

Ad § 4 (5)

In der dritten Zeile findet sich ein Tippfehler: „ und des Bundeslandes, in ~~der~~ *dem* sich der Sitz der Einrichtung befindet“

Ad § 5 (3)

Im dritten Satz findet sich ein Tippfehler: „Die Einbringungsbehörde hat solche Zivildiensterklärungen erst mit Eintritt der Wirksamkeit an ~~den~~ *die* Zivildienstserviceagentur weiterzuleiten.“

Ad § 7a (2)

Die Freiwilligenförderung bleibt nur für das Rettungswesen und die Katastrophenhilfe bestehen. Dies kann **nicht akzeptiert** werden.

Angesichts der Bedürfnisse in der Sozial- und Behindertenhilfe sollte auch in diesem Bereich die Freiwilligenförderung beibehalten werden. Eine Ungleichbehandlung der begünstigten Rechtsträger ist abzulehnen.

Ad § 8 (3)

Eine jährliche Bedarfsanmeldung wird bereits durchgeführt. So ist der jährliche Bedarf für das Folgejahr bis jeweils 30. April zu melden. Vor den einzelnen Zuweisungsterminen war es bis dato jedoch möglich noch Änderungen einzureichen. Hier ist zu hoffen, dass dies weiterhin so bleibt, da auf Grund fehlender Zuweisungen zu einem Termin, oft bei darauffolgenden Terminen ein Ausgleich nötig ist.

Ad § 16

Zusätzlich zu den vorgesehenen disziplinarischen Maßnahmen sollen bei fortgesetzten disziplinarischen Verstößen, insbesondere laufendes Zuspätkommen, störendes Verhalten und Nichtbefolgen von Aufträgen, das Strafmaß deutlich angehoben werden bzw. die Entlassung aus dem Zivildienst erfolgen.

Ad § 19 a

Die Lebenshilfe Österreich fordert, dass im Rahmen des 9-monatigen Zivildienstes eine amtswegige Untersuchung einzuleiten ist, wenn die Summe der Krankenstandstage 24 Tage überschreitet.

Eine Unterbrechung nach bereits 18 Tagen wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Unterbrechungsverfahren führen und erscheint daher nicht sinnvoll. Derartige Fälle kommen in der Praxis auch nur selten vor.

Außerdem geht aus dem Vorschlag nicht hervor, ob die 18 Tage durchgehend oder auch zusammengezählt gemeint sind. Weiters ist unklar, ob die Information an die Zivildienstserviceagentur zugleich als Beginn des Unterbrechungsverfahrens gilt. (§ 39 Abs 4)

Ad § 23 a Abs. 1

Es sollte der Verkürzung des Zivildienstes von 12 auf 9 Monate entsprechend Rechnung getragen werden und Zivildienstleistende daher statt wie bisher erst „ab dem siebten Monat“ künftig „ab dem fünften Monat“ einen Anspruch auf Dienstfreistellung

haben.

§ 23 b

Die Lebenshilfe Österreich fordert, dass Dienstfreistellungen aus familiären oder persönlichen Gründen auf das Ausmaß der Dienstfreistellung gemäß § 23a wie bisher anzurechnen sind.

§ 37 d

Die Lebenshilfe Österreich schlägt vor, dass eine Wahl zur Vertrauenspersonen nur dann durchzuführen ist, wenn und sobald dies von zumindest einem Zivildienstleistenden in der Einrichtung verlangt wird.

Ad § 37e

Die ersatzlose Streichung des § 37 e und somit die Ausstellung eines Zivildienst-Ausweis erscheint inakzeptabel, da dies eine **Ungleichstellung** gegenüber den Grundwehrdienern darstellt. Diese erhalten bei Vorlage ihres Ausweises bei vielen Einrichtungen Vergünstigungen, die ein Zivildienstler, der keinen Ausweis mehr erhält, nicht in Anspruch nehmen könnte.

§ 39 (4)

Da die automatische bzw. bisherige Meldung von Krankenständen administrativ einfacher ist, plädiert die Lebenshilfe Österreich für eine unbedingte Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die neue Regelung erscheint weitaus komplizierter und aufwendiger als die bisherige Regelung und würde einen größeren Verwaltungsaufwand darstellen.

Aus dem Gesetzestext „Erreicht die krankheitsbedingte Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden das Ausmaß von einer Woche ...“ geht nicht hervor, dass einzelne (nicht zusammenhängende) Krankheitstage zusammen zu rechnen sind, wie es die Erläuterungen vorsehen. Unklar ist auch, ob bei krankheitsbedingten Dienstverhinderungen, die das Ausmaß von 18 Tagen übersteigen, die 18 Tage ununterbrochen vorliegen müssen oder ob auch hier einzelne Krankheitstage zusammen zu zählen sind. Auch ist nicht einsichtig, wie diese Regelung „raschere Untersuchungen durch die Amtsärzte ermöglichen soll.“

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen.